

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)86(12)

**gel. VB zur öAnh am 26.6.19 -
Hebammenreformgesetz
21.6.2019**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung
und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**
(Hebammenreformgesetz - HebRefG)

20.06.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Sozialpolitik

zur öffentlichen Anhörung
am 26.6.2019

Telefon: +49 30 – 24060-289
Telefax: +49 30 – 24060-226

Henriette-Herz-Platz 2
D – 10178 Berlin



Einschätzung und Bewertung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für eine Reform der Hebammenausbildung wird die Ausbildung novelliert und strukturell neu ausgerichtet. Der neue Ausbildungsweg sieht künftig ein duales Studium vor, in dem der berufspraktische Teil der Ausbildung durch vertragliche Bindung an einen Ausbildungsbetrieb (Krankenhaus) geregelt wird. Der DGB begrüßt die damit einhergehende ausbildungsrechtliche und soziale Absicherung der Studierenden. Dies führt zu einer höheren Attraktivität des Studiums und kann einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Im Gesetzentwurf ist jedoch klarzustellen, dass der Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums besteht.

Ebenfalls begrüßt der DGB, dass die Einheit des Berufsbildes erhalten bleiben soll, indem die Ausbildung – von einer Übergangsregelung abgesehen – nicht auf unterschiedlichen Ausbildungsniveaus angesiedelt ist. Folgerichtig ist auch, dass Hebammen mit einer herkömmlichen Ausbildung die gleichen Rechte und Pflichten wie Hebammen mit einer hochschulischen Ausbildung haben und sie ebenso die vorbehaltenen Tätigkeiten nach diesem Gesetz ausüben dürfen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von zehn auf zwölf Jahre der allgemeinen Schulbildung angehoben. Gleichzeitig wird Durchlässigkeit gewährleistet, indem auch Absolvent*innen einschlägiger Pflegeberufe zur Ausbildung zugelassen werden.

Wichtig für das neue Berufsbild sind verlässliche, klar geregelte Kooperationsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern. Begrüßenswert ist daher, dass die berufspraktischen Einsätze und die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen inhaltlich und zeitlich eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt erfolgen müssen. Eine einseitige Anpassung des Praxisplans durch die verantwortliche Praxiseinrichtung anhand der Prüfung durch die Hochschule ist dagegen nicht sachgerecht. Gegebenenfalls kann auch eine Anpassung des Lehrplans der Hochschule an die Erfordernisse der Berufspraxis erforderlich sein.

Die Vorgabe, dass zwischen der verantwortlichen Praxiseinrichtung und der studierenden Person ein schriftlicher Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zu schließen ist,



begrüßt der DGB ausdrücklich. Dies sichert die Rechte der Studierenden als zur Ausbildung Beschäftigte, gewährleistet Arbeitnehmerrechte im ausbildenden Betrieb und sorgt für eine soziale Absicherung während des dualen Studiums. Die Mindestinhalte des Vertrags zur hochschulischen Hebammenausbildung sind dementsprechend folgerichtig. Allerdings sollten die in § 28 Abs. 2 vorgesehenen Angaben, Informationen und Hinweise verpflichtend im Vertrag enthalten sein. Entsprechend dem Charakter eines dualen Studiums ist zu regeln, dass der schriftliche Ausbildungsvertrag zunächst mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu schließen ist. Im Anschluss müssen sich die Studierenden um einen Studienplatz an der Hochschule bewerben. Nachbesserungsbedarf besteht auch hinsichtlich des Umfangs des berufspraktischen Teils, der überwiegen muss.

Für eine qualitativ hochwertige berufspraktische Ausbildung ist eine gute Praxisanleitung wesentlich. Es ist daher wichtig, dass die Praxisanleitung nachhaltig gestärkt werden soll. Klarzustellen ist, dass es sich bei der einheitlichen Mindestvorgabe zum Umfang um eine geplante und strukturierte Praxisanleitung handelt, die auf der Grundlage des vereinbarten Praxisplans stattfindet. Entsprechend der vorgesehenen Definition von Praxisanleitung ist die Anleitung von Studierenden eine ständige Aufgabe, die in alltäglichen Lernsituationen durch ständige Anwesenheit einer angemessenen Zahl qualifizierten Fachpersonals sicherzustellen ist. Eine Regelung, nach der die Länder bis 2030 von dieser Mindestvorgabe abweichen können, lehnt der DGB ab.

Begrüßenswert ist die Vorgabe zur Praxisbegleitung, deren Aufgaben jedoch weiter zu konkretisieren sind. Die Beurteilung in der Praxis gehört allerdings ausdrücklich nicht zu den Aufgaben einer Praxisbegleitung.

Für Lehrende im wissenschaftlich-theoretischen Unterricht ist mit einer angemessenen Übergangsfrist ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss auf Masterniveau vorzuschreiben. Die Übergangszeiträume für die Hebammenschulen weisen in die richtige Richtung. In der weiteren Umsetzung ist es jedoch wichtig, dass für bisherige Lehrende die Möglichkeit eines erleichterten Zugangs zum Studium unter Anrechnung ihrer beruflichen Kompetenzen besteht.



Hinsichtlich der Finanzierung der Ausbildungskosten ist es sachgerecht, dass die Kosten der Hochschulen den Ländern obliegen, während die Kosten für den berufspraktischen Teil inkl. der Vergütung der Hebammenstudierenden nach den Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes finanziert werden. Erforderlich ist jedoch eine Klarstellung, dass zu den Kosten der berufspraktischen Ausbildung insbesondere auch die Kosten der Praxisanleitung gehören. Damit die Übergangsregelungen zur Kooperation zwischen der Hochschule und der Hebammenschule in der Praxis zum Tragen kommen, muss die Finanzierung nach den Regelungen des § 17a KHG weiterhin gewährleistet sein.

Seit langem setzt sich der DGB für ein gebührenfreies Studium ein. Deshalb sind Gebühren, z.B. an privaten Hochschulen für die Studierenden abzulehnen. Diese sollten stattdessen in voller Höhe von den verantwortlichen Praxiseinrichtungen übernommen werden. Eine entsprechende Vorgabe ist in den Vorgaben der verantwortlichen Praxiseinrichtung festzuhalten.

Die besondere Bedeutung der Heilberufe für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung macht es erforderlich, der Berufsbildung und ihren Entwicklungen größeres Augenmerk zu schenken. Dafür sollte eine angemessen ausgestattete Abteilung am Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) etabliert werden, zu deren zentralen Aufgaben neben der Berufsbildungsforschung, -planung und -berichterstattung auch die Beobachtung der Entwicklung der Berufe im Gesundheitswesen gehört. Wie in der dualen Berufsausbildung bewährt, sind die Sozialpartner an der Abstimmung der Projekte und Förderlinien zu beteiligen. Derzeit unterliegen Entwicklungstendenzen und Anpassungsbedarf der Berufsbildung in Gesundheitsberufen keiner systematischen Beobachtung durch eine staatliche oder unabhängige wissenschaftliche Instanz. Lediglich mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) wurden erste Voraussetzungen zur Datenerhebung für die Pflegeberufe geschaffen. Weder die Qualität noch die Quantität der Ausbildungen können so ausreichend statistisch erfasst und durch begleitende Maßnahmen politisch beeinflusst werden. Hier gilt es einen Wandel einzuleiten und für entsprechende Veränderungen zu sorgen.